

Regelung des § 4 GeschMG

- § 4 GeschMG vorlesen.
- Definitionen in § 1 GeschmMG (vorlesen?):
 - Muster: § 1 Nr. 1 GeschmMG
 - Erzeugnis: § 1 Nr. 2 GeschmMG
 - Komplexes Erzeugnis: § 1 Nr. 3 GeschmMG
 - Bestimmungsgemäße Verwendung: § 1 Nr. 4 GeschmMG
- sichtbare Merkmale des Bauelements genießen Geschmacksmusterschutz, wenn sie die Voraussetzungen der Neuheit und der Eigenart erfüllen.
- nicht sichtbare Merkmale:
 - unklar ist die Rechtsfolge, wenn ein Hersteller bei einer Gruppe von komplexen Erzeugnissen das Bauelement sichtbar und bei einer anderen Gruppe nicht sichtbar einfügt
 - unklar ist auch, welche Rechtsfolge sich z.B. bei einem Auspufftopf daraus ergibt, dass dieses Bauelement bei üblicher Betrachtung teilweise sichtbar und teilweise nicht sichtbar ist

Entscheidung „Kotflügel“ des BGH (GRUR 87, 518)

Klägerin vertreibt Karosserie-Ersatzteile

Beklagte ist die deutsche Tochtergesellschaft von Ford

Klägerin forderte Beklagte auf, eine Erklärung abzugeben, dass sie das Vorhaben der Klägerin, die Kotflügel als Ersatzteile zu verkaufen, aus den (von der Beklagten) angemeldeten Geschmacksmustern nicht angreifen werde.

Die Beklagte gab die Erklärung nicht ab, sondern war der Auffassung, dass die Kotflügel gebrauchsmusterfähig seien.

LG und OLG haben dem Feststellungsbegehren der Klägerin (Ersatzteilhändler) stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung (Revision hatte Erfolg).

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dass es den Kotflügeln an der Geschmacksmusterfähigkeit fehle, da den Kotflügeln die ästhetische Wirkung nur im Rahmen des Gesamteindrucks des Ford-Escort und seiner Karosserie zukomme. Die Kotflügel hoben sich von der Gesamtkarosserie nur derart geringfügig ab, dass sie für einen unvoreingenommenen Betrachter in der Linienführung der Karosserie aufgingen.

BGH: Das Berufungsgericht hat angenommen, dass eine von der Gesamtform unabhängige ästhetische Wirkung erforderlich sei und dass die Kotflügel diese Voraussetzung nicht erfüllten, weil ihre Form in der Linienführung der Gesamtkarosserie aufgehe und keine eigene Wirkung erziele. Damit hat das Berufungsgericht den Gebrauchsmusterschutz zu sehr eingeschränkt.

Für die Frage der Modellfähigkeit der äußeren Form kommt es nicht darauf an, ob der Kotflügel dazu bestimmt ist, für sich allein auf den Betrachter zu wirken, oder ob er seine ästhetische Wirkung im Rahmen eines Gesamtprodukts entfalten soll.

Daher kann dem Kotflügel nicht von vornherein die Geschmacksmusterfähigkeit abgesprochen werden.